



## **Stellungnahme des Deutschen Vereins zu den Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union über gemeinsame Grundsätze für die aktive Eingliederung zugunsten einer wirksameren Armutsbekämpfung<sup>1</sup>**

### **Einleitung**

Die aktive Eingliederung ist ein vor allem auf vom Arbeitsmarkt ausgegrenzte Personen zielendes Konzept zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung, das seit 2006 in der europäischen Sozialpolitik verfolgt wird. Die Strategie der aktiven Eingliederung verbindet drei „Pfeiler“:

- 1) angemessene Einkommensunterstützung,
- 2) integrative Arbeitsmärkte,
- 3) Zugang zu hochwertigen Dienstleistungen.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union befassen sich mit der aktiven Eingliederung im Rahmen der „Offenen Methode der Koordinierung im Bereich Sozialschutz und soziale Eingliederung“. Durch die Nationalen Strategieberichte und den Austausch von guten Praxisbeispielen untereinander soll die aktive Eingliederung in allen europäischen Ländern verankert werden. Im Ministerrat vom 17. Dezember 2008 sind die Mitgliedstaaten zu einer Einigung über „gemeinsame Grundsätze für die aktive Eingliederung zugunsten einer wirksamen Armutsbekämpfung“ gekommen und haben

---

<sup>1</sup> Verantwortliche Referentin im Deutschen Verein: Simone Brandmayer. Die Stellungnahme wurde im Fachausschuss Sozialpolitik, Soziale Sicherung, Sozialhilfe und im Fachausschuss Internationales beraten und am 17. Juni 2009 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.

diese als Schlussfolgerungen formell verabschiedet.<sup>2</sup> Eine Empfehlung der Europäischen Kommission wurde dabei ausdrücklich begrüßt.<sup>3</sup>

Der Deutsche Verein betont, dass es kein einheitliches europäisches Modell der aktiven Eingliederung geben kann und darf und dass vielmehr (entsprechend der Schlussfolgerung Nr. 24 des Rates) die Mitgliedstaaten die Kombination der zu ergreifenden Maßnahmen festlegen, die den Bedürfnissen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene gerecht werden. Die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden nationalen Strategien (vgl. Nr. 32) sollten dabei auch nach Ansicht des Deutschen Vereins einen ganzheitlichen Ansatz verfolgen. Ihre Konzeption sollte unter Einbeziehung aller Entscheidungsebenen sowie in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Personen, Sozialpartnern, Nichtregierungsorganisationen und Dienstleistungserbringern (vgl. Nr. 26) erfolgen. Alle Ebenen (Bund, Länder, Kommunen), Interessenvertretungen und Verbände müssen die Gelegenheit erhalten, sich über die bestmöglichen Strategien zur Vermittlung und Integration der (langzeit)arbeitslosen Menschen in Deutschland zu verständigen. Der Deutsche Verein befasst sich seit Jahren mit Fragen der Eingliederung in den Arbeitsmarkt und mit Verfahren und Zuständigkeiten im Rahmen der Arbeitsförderung und Grundsicherung für Arbeitsuchende. Zur Umsetzung der auf der europäischen Ebene vereinbarten Ziele und Grundsätze für eine aktive Eingliederung in Deutschland und die Ausgestaltung der nationalen Strategie kann der Deutsche Verein daher die folgenden Empfehlungen geben. Adressaten der Empfehlungen sind insoweit zum einen der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung und zum anderen die bei der Konzeption der nationalen Strategie zu beteiligenden Akteure.

## **Integrierte Strategien**

Der Deutsche Verein setzt sich dafür ein, alle Menschen vor Armut und sozialer Ausgrenzung zu bewahren und sie zu befähigen, ihr individuelles Potenzial auszuschöpfen. Dieser Ansatz beruht auf der Wahrung der Würde eines jeden einzelnen

---

<sup>2</sup> „Schlussfolgerungen des Rates über gemeinsame Grundsätze für die aktive Eingliederung zugunsten einer wirksamen Armutsbekämpfung“, Ratsdokument 15984/08.

<sup>3</sup> „Empfehlung der Kommission zur aktiven Eingliederung der aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen“, K(2008) 5737.

Menschen in unserer Gemeinschaft und dem Grundgedanken der Solidarität. Die Anstrengungen müssen darauf ausgerichtet sein zu verhindern, dass Menschen überhaupt in Armut geraten, bzw. sie auf ihrem Weg aus (z.T. langjähriger) Armut zu unterstützen. Der Deutsche Verein begrüßt, dass auf europäischer Ebene die Bedeutung der effektiven Kombination der drei Säulen der aktiven Eingliederung und ihres auf die jeweiligen Bedürfnisse des Einzelnen abgestimmten Zusammenwirkens im Laufe des Erörterungs- und Konsultationsprozesses<sup>4</sup> zunehmend erfasst wurde. Eine Verkürzung der aktiven Eingliederung auf das alleinige Ziel einer schnellen Arbeitsmarktsintegration würde der Situation und den Bedürfnissen vieler Betroffener nicht gerecht. Die aktive Eingliederung sollte vielmehr als ein gewichtiger Teilprozess zur Erreichung des Zieles<sup>5</sup> der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung verstanden werden. Das Prinzip der Flexicurity ist dann ein wirksames Konzept, dessen Inhalt die Teilhabe und Integration aller Mitglieder unserer Gesellschaft ermöglichen kann, wenn es mit der sozialen und aktiven Eingliederung verbunden wird.

### **Angemessene Einkommensunterstützung**

Der Deutsche Verein begrüßt, dass Rat und Kommission unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Subsidiarität die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Festlegung einer angemessenen Einkommensunterstützung anerkennen. Die Frage, ob die jeweilige Unterstützung ausreicht, um soziale Ausgrenzung zu vermeiden, ist nur auf Ebene der Mitgliedstaaten, unter Beachtung der dortigen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und verfassungsrechtlichen Verhältnisse zu beurteilen. In Deutschland besteht eine umfangreiche amtliche und nicht amtliche Berichterstattung, insbesondere auch zum Thema Armut. In diesem Rahmen sollte eine Evaluierung der Mindestsicherungssysteme mit Blick auf die Zielsetzung „Vermeidung von Armut“ und „Inklusion benachteiligter Gruppen“ erfolgen.

---

<sup>4</sup> Konsultationen der Kommission von 2006 und 2008 auf Grundlage der Dokumente „Modernisierung des Sozialschutzes im Interesse einer größeren sozialen Gerechtigkeit und eines stärkeren wirtschaftlichen Zusammenhalts: die aktive Einbeziehung der arbeitsmarktfremden Menschen voranbringen“ KOM(2007) 620 [Konsultation 2008] und „Mitteilung der Kommission über eine Anhörung zu Maßnahmen auf EU-Ebene zur Förderung der aktiven Einbeziehung von arbeitsmarktfremden Personen“ KOM(2006) 44 [Konsultation 2006].

<sup>5</sup> Gemeinsame Ziele der OMK Sozialschutz und soziale Eingliederung, s. Nationaler Strategiebericht 2008 – 2010, S. 5.

## **Integrative Arbeitsmärkte**

Integrative Arbeitsmärkte (vgl. Nr. 28) und damit Maßnahmen, die arbeitsfähige Personen bei der Aufnahme, Wiederaufnahme und Beibehaltung einer ihren Fähigkeiten entsprechenden Beschäftigung unterstützen, bieten einen wichtigen Weg zur Armutsbekämpfung. Wie schon in seiner Stellungnahme<sup>6</sup> zum Grünbuch „Ein modernes Arbeitsrecht für die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts“ betont der Deutsche Verein erneut, dass der Ansatz der Flexicurity neben flexiblen Beschäftigungsmodalitäten auch und gerade einen umfassenden Sozialschutz und eine aktivierende Arbeitsmarktpolitik umfassen muss. Auf individuelle Bedürfnisse, z.B. vor dem Hintergrund unzureichender beruflicher Qualifikationen, mangelnder Sprachkompetenz, gesundheitlicher oder sozialer Probleme, ist bei den Unterstützungsleistungen einzugehen. Die angestrebten individualisierten Dienstleistungen zur Aktivierung können jedoch nur dort funktionieren, wo tatsächlich Arbeitsplätze zur Verfügung stehen. Strukturelle Arbeitslosigkeit kann nicht allein durch einen nach europäischen Vorgaben konzipierten integrierten Flexicurity-Ansatz beseitigt werden.<sup>7</sup> Damit sind für die Betroffenen andere Wege und Strategien zur Sicherung sozialer Teilhabe und der Integration in die Zivilgesellschaft einzuschlagen. Dabei gewinnen die Säulen der Einkommensunterstützung und hochwertigen sozialen Dienstleistung noch erheblich verstärkte Bedeutung. Neben den Möglichkeiten eines 2. Arbeitsmarktes kann die soziale Ausgrenzung auch durch bürgerschaftliches Engagement und ehrenamtliche Tätigkeit vermieden werden.<sup>8</sup> Es ist ein großer Bedarf an Unterstützung und Dienstleistung festzustellen, der marktförmig nicht befriedigt werden kann.

## **Zugang zu hochwertigen Dienstleistungen**

Aus Sicht des Deutschen Vereins ist der Zugang zu hochwertigen Dienstleistungen (vgl. Nr. 29), die in diesem Fall auch und gerade soziale Dienstleistungen umfassen, ein

---

<sup>6</sup> Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Grünbuch der Europäischen Kommission „Ein modernes Arbeitsrecht für die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts“, NDV 2007, 118.

<sup>7</sup> Stellungnahme des Deutschen Vereins zur „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Gemeinsame Grundsätze für den Flexicurity-Ansatz herausarbeiten: Mehr und bessere Arbeitsplätze durch Flexibilität und Sicherheit“ [KOM(2007) 359 endgültig], NDV 2007, 485, 486.

<sup>8</sup> Stellungnahme des Deutschen Vereins im Konsultationsverfahren 2006, S. 3, s. Fußn. 4, [http://ec.europa.eu/employment\\_social/spsi/docs/social\\_inclusion/2006/active\\_inclusion/gappw\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/employment_social/spsi/docs/social_inclusion/2006/active_inclusion/gappw_de.pdf).

zentrales Element der aktiven Eingliederung. Allerdings darf die Betrachtung der sozialen Dienste von allgemeinem Interesse auf europäischer und nationaler Ebene nicht im Allgemeinen auf ihre Rolle im Rahmen der aktiven Eingliederung und ihren Nutzen für die aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen verkürzt werden. Sie helfen dem Einzelnen, Abhängigkeit von sozialen Transferleistungen zu vermeiden. Sie leisten jedoch auch gesamtgesellschaftlich als Ausdruck der Solidarität mit vor allem ihren sozial schwachen Mitgliedern einen maßgeblichen Beitrag zu Gleichbehandlung, Gleichstellung und Teilhabechancen und haben eine Schlüsselrolle bei der Wahrung der Grundrechte, insbesondere der Menschenwürde.<sup>9</sup>

### **Aktive Eingliederung bei steigender Arbeitslosigkeit**

Der in der Folge der Finanzkrise eingetretene konjunkturelle Abschwung wird zu einem Anstieg der Arbeitslosigkeit führen. Von dieser Entwicklung werden nicht nur „Randbelegschaften“ und Beschäftigte in Zeitarbeitsverhältnissen zuerst und am stärksten betroffen sein, sondern auch die in der Phase des Aufschwungs integrierten ehemaligen Langzeitarbeitslosen und arbeitsmarktfremsten Menschen. Um eine überproportionale Belastung dieser Personengruppe möglichst zu minimieren, bedarf es – neben Maßnahmen, mit denen die Aufrechterhaltung von Beschäftigungsverhältnissen in Kurzarbeit unterstützt, Weiterbildung, Umschulung und Zweitausbildungen gefördert und Frauenförderprogramme abgesichert werden – speziell auf diesen Personenkreis und auf regionale Besonderheiten zugeschnittener arbeitsmarktpolitischer Förderprogramme, die nachhaltig wirken und auch Maßnahmen zu Wiederherstellung der gesellschaftlichen Teilhabe und der Beschäftigungsfähigkeit der betroffenen Menschen mit umfassen. Vor diesem Hintergrund erfährt das Europäische Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung 2010 einen sich aus der aktuellen ökonomischen und konjunkturellen Entwicklung ergebenden Bedeutungszuwachs im Hinblick auf die nachhaltige und aktive Eingliederung von benachteiligten und arbeitsmarktfremden Personen in den Arbeitsmarkt.

---

<sup>9</sup> Stellungnahme des Deutschen Vereins zur Stellungnahme des Deutschen Vereins zur Mitteilung der Kommission „Dienstleistungen von allgemeinem Interesse unter Einschluss von Sozialdienstleistungen: Europas neues Engagement“, KOM(2007) 725 eng. vom 20. November 2007, NDV 2008, 200, 202.

Im Interesse einer wirksamen Integration aller Bürger und Bürgerinnen sind insbesondere auch Maßnahmen zur Förderung von Menschen unverzichtbar, die wegen mehrfacher Benachteiligungen (z.B. wegen qualifikatorischer Defizite und gesundheitlich stark eingeschränktem Leistungsvermögen) kaum Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben. Gerade in Zeiten einer wirtschaftlichen Rezession und einer verschärften Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt sind diese Menschen in besonderem Maße auf Unterstützung angewiesen. Maßnahmen der Bundesregierung für diesen Personenkreis, wie z.B. zu einem „sozialen Arbeitsmarkt“, sind zu intensivieren und auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

### **Organisationsfragen müssen dringend entschieden werden**

In den Schlussfolgerungen des Rates wird hervorgehoben, dass „die Förderung einer aktiven Eingliederung und die Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten für die auf dem Arbeitsmarkt am schwersten zu vermittelnden Personen (...) von großer Bedeutung sind“ (Nr. 3), dass „die Möglichkeit zum Zugang zu einer Beschäftigung (...) allen offen stehen (muss), und das Ziel (...) darin bestehen (sollte), eine qualitativ hochwertige Beschäftigung anzubieten“ (Nr. 28), sowie, dass „die Strategien für die aktive Eingliederung nur dann erfolgreich sind, wenn Personen, für die sich der Zugang zum Arbeitsmarkt schwierig gestaltet, Zugang zu unverzichtbaren Diensten (...) haben“ (Nr. 29).

In Deutschland werden die Energien und Ressourcen der das SGB II umsetzenden Träger, ihre Konzentration auf die Vermittlungsbemühungen richten zu können, noch immer wegen der zur künftigen Organisation des SGB II bestehenden Unsicherheit beeinträchtigt. Die Herbeiführung einer politischen Entscheidung über eine langfristig tragfähige Lösung für die Zukunft der Aufgabenwahrnehmung im SGB II zeichnet sich als eine der dringlichsten Aufgaben ab, vor die sich die nach der Bundestagswahl konstituierende Bundesregierung gestellt sehen wird. Sie muss sicherstellen, dass im Zuge der Organisationsreform noch bestehende Hemmnisse beseitigt werden und allen betroffenen Personen ein optimaler Zugang zu den für ihre Integration notwendigen Dienstleistungen offen steht. Dies gilt gerade für die von den Risiken der Armut und sozialen Ausgrenzung am stärksten betroffenen Personen.

## **Rechtsschutzmöglichkeiten und Zugang zu Leistungen sicherstellen**

In den Schlussfolgerungen des Rates wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass „die Mitgliedstaaten angemessene Maßnahmen treffen sollten, damit alle Personen, einschließlich der Schutzbedürftigsten, über ihre Rechte und die verfügbare Hilfe aufgeklärt werden. Die Verwaltungsverfahren sollten so weit wie möglich vereinfacht werden. Schließlich sollten die Mitgliedstaaten, soweit möglich, einen Mechanismus zur Einlegung von Rechtsmitteln bei den zuständigen Verwaltungsbehörden und bei Bedarf bei für die betreffenden Personen leicht zugänglichen unabhängigen Dritten vorsehen.“(Nr. 30)

Die Rechtsstellung der auf staatliche Leistungen angewiesenen Bürger und ihre Rechtsschutzmöglichkeiten sind in Deutschland vergleichsweise gut ausgebaut. So sehen das SGB I (§§ 13–17) und die anderen Sozialgesetzbücher umfassende Aufklärungs- und Beratungspflichten vor. Auch steht in Deutschland allen Bürgern gegen Verwaltungsentscheidungen grundsätzlich der Rechtsweg offen. Gerade im Bereich des SGB II bestehen durch das komplexe Antragsverfahren allerdings Hürden beim Zugang zu den Leistungen. Außerdem ist vor allem in Hinblick auf Personen mit geringem Selbsthilfepotenzial mit Sorge zu vermerken, dass in den letzten Jahren eine sukzessive Einschränkung der Rechtshilfemöglichkeiten stattfindet.

Das Erstantragsverfahren für Leistungen des SGB II stellt Hilfesuchende vor Schwierigkeiten, die sie ohne Unterstützung teilweise nur schwer oder gar nicht überwinden können. Die optimale Erfüllung der Aufklärungs- und Beratungspflichten der SGB II-Träger ist bereits in diesem Stadium sehr wichtig. Die Regelungsdichte und Organisation im Bereich der Sozialleistungen führt dazu, dass Bescheide wegen ihrer Komplexität häufig schwer verständlich sind. Auch hier kann durch eine umfassende und frühzeitige Beratung und Aufklärung dazu beigetragen werden, die Anzahl der Rechtsmittelverfahren und Klagen einzudämmen. Der Anspruch, die Bescheide verständlich zu formulieren und transparent zu machen, muss eingelöst werden. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Begründung von Ermessensentscheidungen zu richten. Für einen wirksamen Rechtsschutz ist außerdem eine schnelle und qualitativ hochwertige Widerspruchsbearbeitung notwendig.

Eine ausreichende Ausstattung der Träger mit Personal ist zur Erreichung dieser Ziele unerlässlich. Ungeachtet davon sollte für die Betroffenen sowohl im Hinblick auf das Antragsverfahren wie auch für den Umgang mit Bescheiden eine Beratung erreichbar sein, die für sie Partei nimmt. Parteilichere Beratungsmöglichkeiten, denen Betroffene in aller Regel ein besonderes Maß an Glaubwürdigkeit beimessen, können einen wirksamen Beitrag leisten, mangelnde Erfolgsaussichten von Rechtsbehelfen zu erkennen und die hohe Belastung der Sozialgerichte zu reduzieren.

Eine solche Ausrichtung erscheint dem Deutschen Verein zielführender als ein Festhalten an Bestrebungen zur Einschränkung von Rechtsschutzmöglichkeiten, wie sie im Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes vom Frühjahr 2008 u.a. durch ein Heraufsetzen der Berufungssumme von 500,- € auf 750,- € und die Einführung einer Klagerücknahmefiktion bei Nichtbetreiben erkennbar geworden sowie in der anhaltenden Diskussion über eine Einführung von Gerichtsgebühren zu beobachten sind.

### **Integration älterer Arbeitsloser – Vermeidung von Altersarmutsrisiken**

In den Schlussfolgerungen stützt sich der Rat auf die Erkenntnis, dass aktive Eingliederung eine Kombination aus angemessener Einkommensunterstützung, integrativen Arbeitsmärkten und Zugang zu hochwertigen Dienstleistungen voraussetzt (Nr. 19). Zur Arbeitsmarktintegration wird hervorgehoben, dass die aktive Eingliederung eine effiziente und individuell zugeschnittene Begleitung bei der Eingliederung und die nötige Unterstützung für den Verbleib auf dem Arbeitsmarkt umfassen sollte (Nr. 28).

Die Bundesregierung hat diesen strategischen Ansatz für ältere Erwerbsfähige, die langzeitarbeitslos geworden sind und Arbeitslosengeld II beziehen, mit der Abschaffung der sog. 58er-Regelung verfolgt, aber noch nicht konsequent genug ausgedehnt. Je näher arbeitslose Personen dem 63. Lebensjahr sind, desto geringer werden die institutionellen Anstrengungen, um diesen Erwerbsfähigen, für die der Zugang zum Arbeitsmarkt besonders schwierig geworden ist, die Aufnahme einer ihren Fähigkeiten und beruflichen Qualifikationen entsprechenden hochwertigen und dauerhaften Beschäftigung zu erleichtern. Tatsächlich realisiert sich für diese Personen, wenn sie auf Leistungen des SGB II angewiesen sind, bei Erreichen des 63. Lebensjahres ein



zwingender Mechanismus, vorzeitig Altersrente in Anspruch und dabei erhebliche Rentenabschläge in Kauf nehmen zu müssen. Wegen der ohnehin minimalen Rentenanwartschaften, die während des Bezugs von Arbeitslosengeld II gebildet werden, kumuliert bei diesem Personenkreis das Risiko von Altersarmut. Weil das deutsche Rentensystem keine Mindestrente vorsieht, hat die EU-Kommission in dem „Vorschlag für den gemeinsamen Bericht über Sozialschutz und soziale Eingliederung 2009“ bezogen auf Deutschland hinsichtlich der Altersversorgung auf die hohe Wahrscheinlichkeit einer in Zukunft erheblich ansteigenden Armutsgefährdungsquote hingewiesen und die die dann wachsende Bedeutung der – weitgehend kommunal finanzierten – Grundsicherung hervorgehoben. Vor diesem Hintergrund befürchtet der Deutsche Verein eine Entwicklung, die auf Dauer dazu führen würde, dass sich die regional erheblich unterscheidenden Möglichkeiten der Arbeitsmarkteingliederung hinsichtlich der Aufbringung der für die Grundsicherung erforderlichen Mittel in einer entsprechend überproportionalen Belastung von Kommunen widerspiegeln werden. Einen notwendigen ersten Schritt, um dieser Entwicklung zu begegnen, sieht der Deutsche Verein darin, ältere Arbeitslose im Bezug von Arbeitslosengeld II bei Erreichen des 63. Lebensjahres nicht auf die vorzeitige Inanspruchnahme von Altersrente zu verweisen<sup>10</sup> und damit im Sinne aktiver Eingliederung in den Arbeitsmarkt der Arbeitsvermittlung einen wirksamen institutionellen Anreiz zu geben, dass es für den betroffenen Personenkreis nicht zu einer faktischen Ausgrenzung kommt.

### **Armutsbekämpfung durch Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Personen mit Betreuungsverantwortung**

Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist für betreuende Personen mit Sorgeverantwortung für Kinder, aber auch pflegebedürftige Angehörige die grundlegende Voraussetzung für die Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Basis und die Vermeidung bzw. Verringerung von Familienarmut. Der Deutsche Verein betont deshalb die Notwendigkeit, die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsleben zu verbessern und Rahmenbedingungen zu schaffen, die Erwerbstätigkeit parallel zur familiären Fürsorge erlauben und damit die

---

<sup>10</sup> Stellungnahme des Deutschen Vereins vom 15. Januar 2008 zum Gesetzentwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze, s. [http://www.bundestag.de/ausschuesse/a11/anhoerungen/Archiv07\\_08/uuSGB3/fmaterialien.pdf](http://www.bundestag.de/ausschuesse/a11/anhoerungen/Archiv07_08/uuSGB3/fmaterialien.pdf), S. 51, 52.

Eingliederung in den Arbeitsmarkt möglich machen. In Deutschland gilt dies insbesondere für Alleinerziehende, da diese in erhöhtem Maße von Armut betroffen und auf eine eigenständige Existenzsicherung angewiesen sind. Der Deutsche Verein begrüßt deshalb die Schlussfolgerung des Rates, dass „Strategien für eine aktive Eingliederung nur dann erfolgreich sind, wenn Personen, für die sich der Zugang zum Arbeitsmarkt schwierig gestaltet, Zugang zu unverzichtbaren Diensten“ erhalten (vgl. Nr. 29). Der Deutsche Verein betont die Bedeutung der Einhaltung der Barcelonaziele, den Ausbau der Kindertagesbetreuung voranzutreiben und Hemmnisse zu beseitigen, die Frauen und Männer mit Sorgeverantwortung bei der Beteiligung am Erwerbsleben im Wege stehen. Neben der rein quantitativen Steigerung der Betreuungsplätze sieht der Deutsche Verein die besondere Herausforderung vor allem in der qualitativ hochwertigen Ausgestaltung erreichbarer, bezahlbarer und den Bedarfen von Eltern und Kindern entsprechenden Betreuungsangeboten. Ebenso wichtig ist es, zugleich die Rahmenbedingungen der Arbeitswelt familienbewusster zu gestalten, um Frauen wie Männern mit Sorgeaufgaben den Zugang zum und die Teilhabe am Erwerbsleben entsprechend ihrer individuellen Lebensentwürfe zu ermöglichen. Auch wenn die Zahl der Arbeitgeber/innen, die familienbewusste Maßnahmen implementiert haben, in der letzten Jahren angestiegen ist, sieht der Deutsche Verein hier Verbesserungsbedarf.

Um die „Vererbung von Armut von einer Generation auf die nächste zu durchbrechen“ (vgl. Nr. 25) ist neben der Bereitstellung einer ausreichenden Infrastruktur für qualifizierte Dienstleistungen auch die erforderliche materielle Absicherung bedürftiger Familien in den Fürsorgesystemen zu gewährleisten. In diesem Rahmen sollte die Bemessung der existenzsichernden Mindestleistungen für Kinder und Jugendliche auf einer begründeten und nachvollziehbaren Grundlage erfolgen. Nicht zu vernachlässigen ist in diesem Zusammenhang, dass hierbei der chancengerechte Zugang zu Bildung allen Kindern und Jugendlichen offen stehen und gefördert werden muss.